

B. 51.354. Jap. (Indon.) O.

B. 51.561. Indon. O. - VX.

B. 51.350. Indon. 1.

NOTIZ für

Herrn Minister ZEHNDER

Herrn Minister FROELICHER

Bei den Wirtschaftsverhandlungen, die kürzlich in Djakarta mit einer indonesischen Delegation geführt worden sind, ist auch die Frage der Entschädigung von Schweizerbürgern, welche durch indonesische Organe in widerrechtlicher Weise geschädigt worden sind, behandelt worden. Wir konnten uns dabei auf die mündlichen Erklärungen eines Mitglieds der indonesischen Wirtschaftsdelegation stützen, welche im Januar 1951 in Bern verhandelt hatte. Danach schien Indonesien bereit zu sein, die Verantwortlichkeit für die seit dem 17. August 1945 durch indonesisches Militär verursachten Schäden anzuerkennen. Die erwähnte indonesische Delegation hatte sich wohl gehütet, diese Erklärung auch in schriftlicher und verbindlicher Form abzugeben. Bei den neuen Verhandlungen haben die Vertreter der indonesischen Regierung, mit denen wir die Angelegenheit besprachen, die Verantwortlichkeit der indonesischen Regierung rundweg abgelehnt. Es wurde ausgeführt, dass Indonesien für die Schäden, welche im Zusammenhang mit der japanischen Kapitulation und den darauffolgenden chaotischen Zuständen eingetreten sind, nicht belangt werden könne. Im Hinblick auf die Praejudizwirkung auf Entschädigungsforderungen von Seiten anderer Staaten (z.B. Holland und China) sei es auch ausgeschlossen, für die relativ bescheidenen Forderungen der Schweiz eine Sonderlösung ins Auge zu fassen. Die Regelung sämtlicher Kriegs- und Ausschreibungsschäden würde jedoch für Indonesien wirtschaftlich eine derartige Belastung bedeuten, dass man nicht daran denke, in der Frage der Gesamtvereinigung irgend etwas zu unternehmen. Im Gegenteil habe die indonesische Regierung bereits vor einiger Zeit beschlossen, weder eigene noch fremde Staatsangehörige in irgendeiner Weise schadlos zu halten.

Wir haben natürlich nicht verfehlt, unsere abweichende Auffassung darzulegen und uns vorzubehalten, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Im Augenblick blieb uns allerdings nichts anderes übrig, als von den indonesischen Erklärungen unter Wahrung unseres Rechtsstandpunktes Kenntnis zu nehmen.

Nachdem es scheint, dass man unter Umständen mit Japan zu einer Globalregelung gelangen könnte, und nachdem es sich in zahlreichen Fällen durchaus verantworten liesse, für die Schäden, welche unsere Landsleute in Indonesien erlitten haben, Japan haftbar zu machen, möchte ich anregen, dass die sogenannten Indonesien-Fälle in einem möglichst weitgehenden Ausmass in die Kriegsschädenregelung, die allenfalls mit Japan





- 2 -

zustandekommt, einbezogen werden. Möglicherweise kann unsern Landsleuten auf diese Art wenigstens zum Teil zu einer Wiedergutmachung der erlittenen Unbill verholfen werden. Bei der starren Haltung, welche Indonesien eindeutig einnimmt, ist kaum damit zu rechnen, dass wir in absehbarer Zeit mit diesem Land zu einer befriedigenden Regelung der Schädenfrage gelangen werden.

In den Fällen, die eindeutig nicht den Japanern zur Last gelegt werden können, wären zentral bei unserm Departement die Beweisunterlagen zu sammeln, damit wir bei allfälligen späteren Verhandlungen die Diskussion neuerdings aufnehmen und der indonesischen Regierung genaue Unterlagen und Forderungen unterbreiten können. Von der Intervention in Einzelfällen durch die Gesandtschaft wird in Zukunft abzusehen sein, weil diese Bemühungen unter den gegebenen Verhältnissen keinerlei Erfolg versprechen und allfällige spätere Verhandlungen höchstens ungünstig beeinflussen könnten.

*Allen*

Bern, den 7. Oktober 1952.